



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Satzung der Stadt Neuss über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 37 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 487 – Barbaraviertel, Düsseldorfer Straße / Bockholtstraße / Leuschstraße –

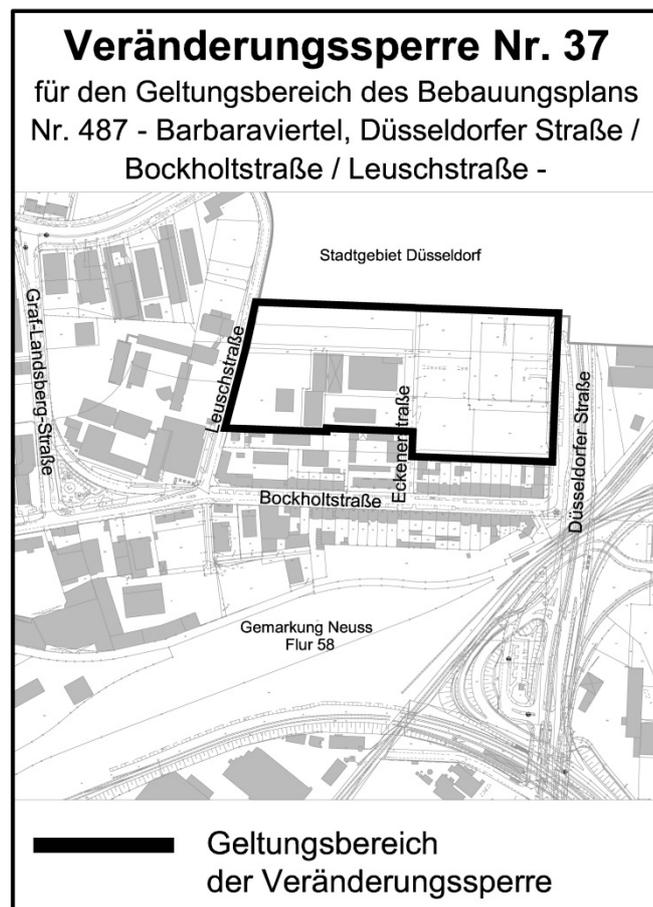
Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) i. V. m. den §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. F und 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (**GV. NRW. S. 916**) hat der Haupt- und Sicherheitsausschuss der Stadt Neuss am 12.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der am 26.03.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre Nr. 37 der Stadt Neuss zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. 487 – Barbaraviertel, Düsseldorfer Straße / Bockholtstraße / Leuschstraße – wird nochmals um ein Jahr verlängert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend genannte Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 37 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 487 – Barbaraviertel, Düsseldorfer Straße / Bockholtstraße / Leuschstraße – wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 37 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 487 – Barbaraviertel, Düsseldorfer Straße / Bockholtstraße / Leuschstraße – wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt für Stadtplanung der Stadt Neuss, Rathaus, 1. Etage, Zimmer E.659, zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße) während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 37 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 487 – Barbaraviertel, Düsseldorfer Straße / Bockholtstraße / Leuschstraße – tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neuss vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 18 Abs. 3 S. 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 S. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Neuss beantragt. Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 S. 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie folgt die Stadt Neuss den Maßnahmen und Empfehlungen zur Beschränkung sozialer Kontakte. Um den Kreis der sich am Ort der Einsichtnahme gleichzeitig befindlichen Personen gering zu halten, erfolgt der Zugang durch nicht mehr als zwei zusammengehörige Personen gleichzeitig. Es wird darum gebeten, zueinander Abstand zu halten sowie von den bereitgestellten Mitteln zur Händedesinfektion und Mund-Nasen-Schutzmasken Gebrauch zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf eine eventuelle

Corona-Rückverfolgung Ihre Kontaktdaten nur zu diesem Zweck erfasst und nach 4 Wochen wieder vernichtet werden.

Die Schutzmaßnahmen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung und können sich auch im Rahmen der Einsichtnahme verändern. Aus diesem Grund und um Wartezeiten zu vermeiden, wird dringend empfohlen, Termine zur Einsichtnahme der Unterlagen frühzeitig im Vorfeld unter 02131-906101 zu vereinbaren bzw. per Mail an stadtplanung@stadt.neuss.de zu richten.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zu besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für schweren Krankheitsverlauf (gem. Robert-Koch-Institut) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an das Amt für Stadtplanung wenden (02131-906101).

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Neuss, den 18.03.2021

Breuer
Bürgermeister